

2015/ Nr. 21 vom 20. März 2015

Der Senat hat am 10. März 2015 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**58. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen“, Certified Program**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**59. Einrichtung des Universitätslehrganges „Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen“, Certified Program**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**60. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen“, Certified Program**

**61. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**62. Einrichtung des Universitätslehrganges „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**63. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“**

**64. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**65. Einrichtung des Universitätslehrganges „Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**66. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program**

**67. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energie Consulting, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**68. Einrichtung des Universitätslehrganges „Energie Consulting, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

**69. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Energie Consulting, MSc“**

**70. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**71. Einrichtung des Universitätslehrganges „Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**72. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Produktmanagement in der  
Pharmabranche, CP“**

**73. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für  
Bauen und Umwelt)**

**74. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sanierung und  
Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für  
Bauen und Umwelt)**

**75. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen  
und Entwerfen, MSc“**

**76. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges  
„Strategy and Leadership Program“ (SLP)  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für  
Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**77. Einrichtung des Universitätslehrganges „Strategy and  
Leadership Program“ (SLP)  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für  
Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

**78. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Strategy and Leadership Program“ (SLP)**

## **58. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Personalbeauftragte sind in den Betrieben aller Wirtschaftsbereiche tätig. In einem arbeitsrechtlich durchnormierten System müssen sie sich insbesondere mit dem Arbeitsrecht, das sich durch gesetzliche Änderungen und die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes laufend weiterentwickelt, auseinandersetzen.

Ziel des berufsbegleitenden Certified Programs „Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen“ ist es, den Studierenden spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse der berufsspezifischen Rechtsgrundlagen zu vermitteln.

Der Fokus liegt vor allem auf der Vermittlung der Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des individuellen Arbeitsrechts, welches den TeilnehmerInnen die Regelung der Einzelbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern näher bringt.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden auch das kollektive Arbeitsrecht, die

Lohnverrechnung, der Datenschutz im Arbeitsverhältnis, die Konfliktlösung im Betrieb und der Bereich des Internationalen Arbeitsrechts.

In diesem Lehrgang wird den Studierenden jene rechtliche Kompetenz vermittelt, die notwendig ist, um die Aufgaben im Rahmen des Personal-Managements wahrzunehmen.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Programs

- verfügen über umfassende Kenntnisse des österreichischen Arbeitsrechts und seiner sozial- und steuerrechtlichen Bezüge sowie über europarechtliche und internationale Anknüpfungspunkte
- sind in der Lage selbständig komplexe Sachverhalte zu erkennen, zu überprüfen und verstehen das individual- und kollektivrechtliche Arbeitsrecht sowie fächerübergreifende Zusammenhänge (Sozialrecht, Steuerrecht, Europarecht)

Der Universitätslehrgang wendet sich an nichtjuristische und juristische MitarbeiterInnen in Personalabteilungen, im Human Resource Management, PersonalleiterInnen, PersonalverrechnerInnen, UnternehmensjuristInnen, UnternehmensberaterInnen, RechtsanwältInnen, Compliance Officer.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als LehrgangsleiterIn ist vom Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche MitarbeiterIn (im Folgenden kurz LehrgangsleiterIn) zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Unterrichtssprache**

Der Lehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

### § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS Punkte.

### § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium  
oder
- (2) Allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.  
oder
- (3) Bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

### Übersicht

	Fächer	Lehrveranstaltungen (LV)	LV-Art	ECTS	UE
1	Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts			3	24
		Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht  (Vertragstypen; Sozialversicherungspflicht; Rechtsquellen (EU-Recht, Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Arbeitsvertrag, Weisung); Grundzüge des Kollektivvertrags- und Betriebsverfassungsrechts; Gleichbehandlungsrecht)	VO	3	24

<b>2</b>	<b>Individualarbeitsrecht</b>			<b>3</b>	<b>24</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertragsgestaltung (Vertragsabschluss und Vertragsklauseln)</li> <li>▪ Arbeitszeitgestaltung</li> <li>▪ Entgeltfortzahlung und Karenzierungen</li> </ul>	VO	1	8
			VO	1	8
			VO	1	8
<b>3</b>	<b>Lohnverrechnung und Steuern, Sozialversicherung</b>			<b>1</b>	<b>8</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einführung in die Lohnverrechnung; das System der Sozialversicherung und der Steuern</li> </ul>	VO	1	8
<b>4</b>	<b>Beendigung von Arbeitsverhältnissen</b>			<b>2</b>	<b>16</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Allgemeines Kündigungs- und Entlassungsrecht</li> <li>▪ Besonders bestandgeschützte Personen</li> </ul>	VO	1	8
			VO	1	8
<b>5</b>	<b>Spezialthemen</b>			<b>5</b>	<b>40</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Datenschutz im Arbeitsverhältnis</li> <li>▪ Betriebsverfassungsrecht</li> <li>▪ Konfliktlösung im Betrieb</li> <li>▪ Arbeitnehmerschutz und Betriebliche Gesundheitsvorsorge</li> <li>▪ Hot Topics (Betriebsübergang, Arbeitskräfteüberlassung etc.)</li> </ul>	VO	1	8
			VO	1	8
			VO	1	8
			VO	1	8
			VO	1	8
<b>6</b>	<b>Internationales Arbeitsrecht</b>			<b>1</b>	<b>8</b>
		Einführung in das internationale Arbeitsrecht	VO	1	8
		(Arbeitnehmerfreizügigkeit; Sozialrechtskoordinierungsverordnung; Rom I – Verordnung; Entsendevereinbarungen)			
	<b>ECTS</b>			<b>15</b>	<b>120</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan

und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 6.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Lehrgängen des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems „Master of Legal Studies, MLS“ und „Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, Master of Laws (LL.M.)“ sind (nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch die Lehrgangsleitung) anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **59. Einrichtung des Universitätslehrganges „Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 25.03.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **60. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen“, Certified Program**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Arbeitsrecht für Wirtschaft und Unternehmen“, Certified Program wird mit € 3.490,- festgelegt.

# **61. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die Pharma- und Medizinprodukteindustrie ist ständigen Veränderungsprozessen unterworfen. Das Pharmamarketing von heute steht ganz anderen Herausforderungen gegenüber als noch vor ein paar Jahren. Die Marktkomplexität, neue Kundenkanäle, Veränderung und Vermischung von Vertriebskanälen sind Veränderungen und Herausforderungen, welchen sich das Pharmamarketing stellen muss. Ziel des Lehrgangs ist es, den Studierenden die Performance von Marketingkonzepten nach innen und außen nahe zu bringen.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges können

- Key Performance Indications (KPI) als Messinstrument und Cockpit für die Steuerung der Vertriebsaktivitäten einsetzen und bewerten
- Markenstrategie unter Berücksichtigung des Neuromarketings und Umsetzung mittels Brand Planning erarbeiten
- ihr erlerntes Wissen über strategisches und operatives Management und Unternehmensführung anwenden
- ihre persönliche Weiterentwicklung hinsichtlich Mitarbeiterführung durch social und coaching skills unter Zuhilfenahme von Mediationstechniken und Konfliktmanagement in Teamkonflikten reflektieren
- Planungsinstrumente (Analyse - Strategie) und Zielvereinbarung durch SMART entwickeln

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).  
*oder*
- (2) Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).



## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

<b>Fächer</b>	<b>Lv.-Art</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
Sales Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	50	6
Marketing and Sales Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	50	6
Management Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	40	5
Leadership Excellence in Pharmaceutical Industry	UE	40	5
<b>Gesamt</b>	<b>UE</b>	<b>180</b>	<b>22</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen oder Hausarbeiten über die Fächer des Curriculums.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Vortragenden durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen sowie der Vortragenden nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

#### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **62. Einrichtung des Universitätslehrganges „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 25.03.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

### **63. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Commercial Excellence in Pharmaceutical Industry, CP“ wird mit € 1.950,- festgelegt.

## **64. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

In einer weltweit vernetzten Gesellschaft wachsen Anforderungen an regeltreues Verhalten stetig. Sowohl nationale als auch internationale Rahmenbedingungen stellen Unternehmensleitung und Compliance Verantwortliche vor enorme Herausforderungen.

Das betriebswirtschaftliche und rechtliche Aufgabenfeld des Compliance-Managements setzt sich aus zahlreichen Teilgebieten zusammen. Es ist zudem unternehmensweit und interdisziplinär ausgerichtet. Es verknüpft hohe Fachkompetenz mit notwendigen Soft Skills und nimmt eine Schlüsselrolle im gesamten Unternehmen ein. Eine qualitativ hochwertige und praxisbezogene Weiterbildung für Compliance Beauftragte ist somit zentrales Element in einer erfolgreichen Unternehmensführung.

Hier setzt der berufsbegleitende Universitätslehrgang „Compliance in der Finanzwirtschaft“ an.

#### Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Certified Program

- verfügen über umfassende rechtliche und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich Compliance in der Finanzwirtschaft;
- sind in der Lage die Compliance Infrastruktur im Finanzunternehmen – unter Einbindung der Führungskräfte und allen relevanten internen Abteilungen – aufzubauen und zu managen;
- sind mit den Aufgabengebieten der Kapitalmarkt Compliance, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität vertraut. Auf Basis dieses Know-hows können sie eine adäquate Risikoeinschätzung vornehmen, präventive Maßnahmen setzen und im Krisenfall rasch und deeskalierend reagieren;
- nehmen ihre Rolle als KommunikatorIn wahr. Sie informieren Führungskräfte, schulen MitarbeiterInnen und bieten in Konfliktsituationen maßgeschneiderte Lösungsstrategien an.

Der Universitätslehrgang wendet sich an Compliance Beauftragte, an LeiterInnen und MitarbeiterInnen von Rechtsabteilungen, der Revision und der Führungsebenen aller Unternehmen im finanzwirtschaftlichen Kontext, sowie an RechtsanwältInnen und WirtschaftsprüferInnen mit dem Schwerpunkt Compliance.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

### **§ 3. Lehrgangsleiter/Lehrgangsleiterin**

(1) Als Lehrgangsleiter oder Lehrgangsleiterin ist vom Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Folgenden kurz Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter) zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsführerin/der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Unterrichtssprache**

Der Lehrgang „Compliance in der Finanzwirtschaft“ wird in deutscher Sprache abgehalten.

**§ 5. Dauer**

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend ein Semester und umfasst insgesamt 17 ECTS Punkte.

**§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium  
oder
- (2) eine Voraussetzung wie folgt:

- 1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung.  
oder
- 2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung.

**§ 7. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 8. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

**§ 9. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

**Fächer und Lehrinhalte**

	<b>Fächer</b>	<b>Lehrinhalte</b>	<b>LV- Art</b>	<b>ECTS</b>	<b>UE</b>
1	Regulatorischer Rahmen und Grundlagen der Compliance	Einführung in die Compliance (Regulatorische Verankerung der Compliance, Grundlagen der Compliance und organisatorische Aspekte)	VO	1	8
2	Institutionelle Compliance-Anforderungen	Aufbau und Management einer Compliance-Struktur, institutionelle Aspekte und Compliance-Prozesse	VO	1	8
3	Angewandte Compliance	Risikomanagement und praktische Aspekte der Compliance	VO	2	12
4	Präventivcharakter der Compliance	Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche und Betrug	VO	4	24

5	Compliance im Kapitalmarktkontext	Wertpapier und Emittenten Compliance, Strafrecht und behördliche Aspekte	VO	3	20
6	Compliance Kommunikation & Krisenmanagement	Der Compliance Officer als Kommunikator, Compliance und Krisenmanagement	VO	3	16
7	Fallsimulationen und aktuelle Entwicklungen	Fallbeispiele zur Compliance und neueste Entwicklungen	UE	3	16
	Gesamt			17	104

### § 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung aus den Fächern 1 bis 2, 3 bis 4 und 5 bis 6.
- b) der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 6 und 7.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### § 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

## **65. Einrichtung des Universitätslehrganges „Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program und der Stellungnahme des Rektorats vom 25.03.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **66. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Compliance in der Finanzwirtschaft“, Certified Program wird mit € 3.490,-- festgelegt.

## **67. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energie Consulting, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Energie Consulting, MSc“ hat den Zweck, im Markt tätigen EnergieberaterInnen für Wohnbauten im Rahmen einer wissensbedürfnisorientierten Weiterbildung die Basis für eine umfassende Neubau- und Sanierungsberatung zu vermitteln. Die Weiterbildung baut auf den zertifizierten A- und F-Kursen für Energieberatung der ARGE EBA (Arbeitsgemeinschaft EnergieberaterInnen-Ausbildung) auf, die unter anderem als Zulassungsvoraussetzungen zum Studium gelten. Der Universitätslehrgang „Energie Consulting, MSc“ vertieft einerseits die bauphysikalischen, bauökologischen und bautechnischen Fachgrundlagen und erweitert andererseits das Betrachtungsfeld um Themenschwerpunkte wie Denkmalpflege (insb. Zielkonflikte), Recht und Bauökonomie, immobilienwirtschaftliche Aspekte und die angewandte Beratung (Rhetorik, Präsentation).

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- verfügen über umfassende Wissensressourcen und das entsprechende Wissensmanagement hinsichtlich der aktuellen weitreichenden Themengebiete der Energieversorgung, –aufbringung und –effizienz von Wohngebäuden
- können österreichweit fachlich fundierte und thematisch umfassende Energieberatungen durchführen, die den aktuellen nationalen und internationalen Zielvorgaben sowie den verschiedenen Klimastrategien bezüglich der Energie- und CO<sub>2</sub>-Reduktion wie auch der Energieeffizienz im Wohngebäude-sektor, entsprechen

- sind qualifiziert eine vakante Problemstellung, sowohl im Neubau als auch in der Objektsanierung, in ihrer ganzheitlichen Dimension erfassen zu können
- sind imstande eine effektive Problemanalyse und die in der Folge zu entwickelnden ganzheitlichen und nachhaltigen Lösungsansätze, -varianten und -vorschläge darzulegen
- können individuell nutzer- und bedarfsorientiert eine umsetzungsrealistische Empfehlung für die zu beratenden Personen leisten
- verstehen Zusammenhänge und Folgewirkungen von vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen und Lösungsvorschlägen
- haben außerordentliche Kompetenz der kundenspezifischen Kommunikationskultur erworben, sowie Konfliktlösungspotenzial
- orientieren sich an den verschiedensten Bedürfnissen der Beratungskunden, gesetzlichen Vorgaben sowie umweltrelevanten Fakten

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Energie Consulting, MSc“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 4 Semester mit 45 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Energie Consulting, MSc“ sind:
  1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium oder
  2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

Allenfalls es gilt als Mindestanforderung für Zulassung zu diesem Lehrgang:

2a) bei Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine zumindest 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung nachzuweisen bzw.

2b) ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine 8-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung nachzuweisen.

- (3) Als verbindliches Zulassungskriterium für alle Studienbewerber zum Universitätslehrgang gilt die erfolgreiche Absolvierung des „A-Kurses“ und „F-Kurses“ für Energieberatung der ARGE EBA oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation.
- (4) Für die BewerberInnen ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>1.Nachhaltigkeit</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Energieflüsse und Stoffkreisläufe in Altbauten	VO	15	2
	Bauökologie in der Sanierung	VO	20	2
	Bauchemie in der Sanierung	VO	15	2
	Nutzergerechte Sanierungskonzepte	UE	25	3
<b>2.Bauphysik</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Energieversorgung und -verbrauch	VO	25	3
	Brand- und Schallschutz	VO	15	2
	Kondensation und Schimmel	VO	15	2
	Angewandte Bauphysik	VO	20	2
<b>3.Bautechnik</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Historische Baustoffe und Konstruktionen	VO	30	3
	Baumängelfeststellung und -behebung	EX	15	2
	Statik und Erdbebensicherheit von Altbau	VO	15	2
	Haustechnik- und Energiekonzepte	VO	15	2
<b>4.Denkmalpflege</b>			<b>30</b>	<b>3</b>
	Grundsätze der Denkmalpflege	VO	15	2
	Angewandte Denkmalpflege	VO	15	1
<b>5.Bauökonomie und Recht</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Amortisationsrechnung, Lebenszykluskosten	VO	20	2
	Kostenermittlung und -planung	VO	25	3
	Sanierungsrelevante Rechtslehre	VO	15	2
	Praktische Rechtsaspekte in der Sanierung	VO	15	2
<b>6.Angewandte Energieberatung</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Spezialfragen Energieberatung	VO	15	2
	Beratungskonzeption und -strukturierung	VO	15	2
	Beratungsprojekt	UE	30	3
	Rhetorik und Präsentation	UE	15	2



<b>7.Immobilienwirtschaft</b>			<b>45</b>	<b>4</b>
	Liegenschaftsbewertung	VO	15	1
	Standort- und Projektanalysen	VO	15	2
	Immobilien- und Projektvermarktung	UE	15	1
<b>8.Grundlagen von Energieeffizienzmanagement</b>			<b>75</b>	<b>7</b>
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energieeffizienz	SE	24	3,5
	Management Kompetenzen	SE	24	3,5
<b>9.Haustechnik</b>			<b>75</b>	<b>7</b>
	Hydraulik in der Gebäudetechnik	VO	20	2
	Tageslicht im Gebäude	VO	15	2
	Haustechnische Komponenten und Systeme	VO	25	2
	Angewandte Haustechnik	EX	15	1
<b>10. Projekt-entwicklung</b>	Interdisziplinäre Projektentwicklung und -bearbeitung	UE	<b>75</b>	<b>6</b>
<b>Master-Thesis</b>				<b>18</b>
<b>Summe</b>			<b>648</b>	<b>90</b>

## § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus den Lehrgängen „Akademische/-r Energieberater/-in, Akademische/-r Expert/-in“, „Sanierung und Revitalisierung, AE“ und „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **68. Einrichtung des Universitätslehrganges „Energie Consulting, MSc“**

**(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Energie Consulting, MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 25.03.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

### **69. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Energie Consulting, MSc“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Energie Consulting, MSc“ wird mit € 14.500,- festgelegt.

## **70. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Das Gesundheitsreformgesetz 2013 hat als Kern die Einrichtung eines partnerschaftlichen Zielsteuerungssystems. In diesem System sind alle relevanten Institutionen eingebunden, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitssystems zu erreichen. Ein wichtiger Teil dieses Systems, ist die Pharmawirtschaft, das bedeutet, dass die Pharmaindustrie sich auf neue Gegebenheiten einstellen muss. Das Produktmanagement ist ein wichtiger Faktor um weiterhin erfolgreich auf dem Gesundheitsmarkt tätig sein zu können, muss sich aber neuen Herausforderungen stellen. Aus diesem Grund ist es notwendig den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine entsprechende Weiterbildung anzubieten.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges können

- Zusammenhänge des österreichischen Pharma- und Gesundheitsmarktes analysieren und Entwicklungen beurteilen
- Aufgabenstellungen im Produktmanagement entwickeln und projektbezogen anwenden
- Budgetierung des Produktmanagements im Zusammenhang mit der Finanzplanung des Pharmaunternehmens erstellen
- Produktmanagement-Tools ( Marketingmix, Marketingplan, Aktivitätenplan, Analyse der gesetzten Marketingaktivitäten) und Controlling-Tools des Produktmanagements (return of invest) anwenden
- Kommunikationsstrategien im Produktmanagement und Kommunikationsfähigkeiten entwickeln und umsetzen

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).

oder

- (2) Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
Grundlagen der Gesundheitsbranche	SE	25	3
Einführung in das Produktmanagement	SE	40	5
Corporate Finance	UE	40	5
Strategisches und operatives Marketing	UE	40	5
Kommunikation und Beschwerdemanagement	UE	35	4
<b>Gesamt</b>	<b>UE</b>	<b>180</b>	<b>22</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen oder Hausarbeiten über die Fächer des Curriculums.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Vortragenden durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen sowie der Vortragenden nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **71. Einrichtung des Universitätslehrganges „Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 25.03.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

## **72. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Produktmanagement in der Pharmabranche, CP“ wird mit € 1.950,-- festgelegt.

## **73. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ hat den Zweck, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte Kenntnisse zur gesamtheitlichen und differenzierten Sanierungsplanung von Bauten, Infrastrukturen und städtischen und ländlichen Siedlungsstrukturen zu vermitteln. Hierbei gilt es in besonderem Maße, alle sanierungsrelevanten Parameter (Ökonomie, Bauphysik, Energieeffizienz, Ökologie, Denkmalpflege, Nutzergerechtigkeit, Sicherheit, etc.) zu erfassen, zu analysieren, gegeneinander abzuwägen und hieraus strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- können im Bauwesen sanierungsrelevante Parameter erfassen, analysieren und gegeneinander abwägen
- können strategische Planungs- und Umsetzungskonzepte für Bausanierungen entwickeln und fachgerecht begleiten
- können bauphysikalische und bautechnische Zusammenhänge systematisch analysieren und bewerten
- können bauphysikalische und bautechnische Anforderungen fachgerecht in die Sanierungskonzepte einbeziehen
- orientieren sich in den Grundlagen der Immobilienmarktes, können Sanierungskosten und die Wertsteigerung grob abschätzen
- sind imstande eine Basis-Standortanalyse durchzuführen und aus dieser die für Bausanierung relevanten Aspekte entsprechend zu kommunizieren
- können grundsätzlich mit baukulturellem Erbe bei der Sanierung fachlich adäquat umgehen
- verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten von städtebaulicher und architektonischer Komposition
- verfügen über vertiefte Kenntnisse im Bereich der historischen Baukonstruktionen

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

### § 3. Lehrgangsbegleitung

- (1) Als Lehrgangsbegleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsbegleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 60 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte)

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ ist:

1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium oder
2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung

(2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des

§ 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in §5

Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

Allenfalls gilt als Mindestanforderung für Zulassung zu diesem Lehrgang:

2a) bei Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine zumindest 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung nachzuweisen bzw.

2b) ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) eine 8-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung nachzuweisen.

(3) Für die BewerberInnen ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsbegleiterin oder dem Lehrgangsbegleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV	UE	ECTS
<b>1. Nachhaltigkeit</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Energieflüsse und Stoffkreisläufe in Altbauten	VO	15	2
	Bauökologie in der Sanierung	VO	20	2
	Bauchemie in der Sanierung	VO	15	2
	Nutzergerechte Sanierungskonzeption	UE	25	3

<b>2. Bauphysik</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Energieversorgung und -verbrauch	VO	25	3
	Solargewinne in der Sanierung	VO	20	2
	Brand- und Schallschutz im Altbau	VO	15	2
	Kondensation und Schimmel im Altbau	VO	15	2
<b>3. Bautechnik</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Historische Baustoffe und Konstruktionen	VO	30	3
	Baumängelfeststellung und -behebung	EX	15	2
	Statik und Erdbebbensicherheit von Altbauten	VO	15	2
	Haustechnik- und Energiekonzepte	VO	15	2
<b>4. Denkmalpflege und Baukultur</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Grundsätze der Denkmalpflege	VO	15	2
	Das Denkmal und seine Kulturlandschaft	VO	20	2
	Umgang mit historischer Bausubstanz	EX	15	2
	Angewandte Denkmalpflege	VO	25	3
<b>5. Bauökonomie und Recht</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Amortisationsrechnung	VO	20	2
	Kostenermittlung und -planung	VO	25	3
	Sanierungsrelevante Rechtslehre	VO	15	2
	Praktische Rechtsaspekte in der Sanierung	VO	15	2
<b>6. Strukturierte Sanierungsprojektierung</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Projektentwicklung im Bestand	VO	15	2
	Einführung in die Projektstrukturierung	VO	15	2
	Projekterarbeitung	UE	30	3
	Projektpräsentation und -diskussion	UE	15	2
<b>7. Immobilienwirtschaft</b>			<b>75</b>	<b>6</b>
	Bewertung in der Sanierung	VO	15	1
	Standort- und Projektanalysen	VO	25	2
	Immobilien- und Projektvermarktung	UE	20	2
	Volkswirtschaftliche Aspekte in der Sanierung	VO	15	1
<b>8. Stadt- und Regionalentwicklung</b>			<b>75</b>	<b>6</b>
	Entwicklung des Städtebaus	VO	15	1
	Stadterneuerung und -revitalisierung	VO	25	2
	Sanierung des urbanen und ländlichen Raums	VO	20	2
	Verkehrskonzepte	VO	15	1
<b>9. Projektentwicklung</b>	Interdisziplinäre Projektentwicklung und -bearbeitung	UE	<b>75</b>	<b>6</b>
<b>10. Baukonstruktionslehre</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Baukonstruktion und Gebäudetypologie	VO	15	2
	Baudetailplanung und -ausführung	UE	25	3
	Tektonische Wirkung in der Architektur	VO	15	2
	Verwertung historischer Bausubstanz	UE	20	2



<b>11. Entwerfen und Planen von Gebäuden</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Planen mit historischen Baustoffen	EX	15	2
	Lichtplanerische Aspekte in Neu- und Altbau	UE	20	2
	Gestaltungslehre und Entwurfsmethodik	UE	25	3
	Planen am Denkmal	VO	15	2
<b>12. Städtebauliches Entwerfen und Planen</b>			<b>75</b>	<b>9</b>
	Architektonische Entwurfspraxis	UE	25	3
	Entwerfen im Ensemblekontext	VO	15	2
	Städtebauliche Komposition und Instrumente	UE	20	2
	Baugeschichte und Baustilkunde	VO	15	2
<b>13. Master-Thesis</b>				<b>21</b>
<b>Summe</b>			<b>900</b>	<b>120</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (3) Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master-Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus den Lehrgängen „Sanierung und Revitalisierung, MSc“ und „Sanierung und Revitalisierung, AE“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **74. Einrichtung des Universitätslehrganges „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 25.03.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **75. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Sanierung und Revitalisierung – Planen und Entwerfen, MSc“ wird mit € 18.500,-- festgelegt.

## **76. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Strategy and Leadership Program“ (SLP) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Es ist das besondere Ziel des Certified Program auf wissenschaftlicher Grundlage als Kurzstudium mit einem management- und führungsrelevanten Curriculum zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen. Insbesondere sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Wahrnehmung der Führungsrolle und den damit verbundenen Führungskompetenzen gestärkt werden.

Lernergebnisse:

Absolventinnen und Absolventen des Certified Program verfügen über ein fundiertes Basiswissen im Bereich des Strategischen Managements sowie im Bereich von Leadership und sind befähigt zur

- Anwendung der zentralen Modelle des Managements und des Leadership sowie jene der Kommunikation
- Analyse der strategischen Position von Organisationen und möglicher strategischer Veränderungen
- Generierung eines strategischen Plans für die eigene Organisation
- Analyse und Bewertung der Kommunikation von Führungskräften in Bezug auf unterschiedliche Führungsebenen
- Bewertung des Kommunikationsverhaltens in Bezug auf Entscheidungsprozesse.

### **§ 2. Studienform**

Das Certified Program wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

### **§ 4. Dauer und Gliederung**

Das Certified Program wird als berufsbegleitendes Studium geführt. Die Dauer des Studiums beträgt 2 Semester (18 ECTS).

Das genannte „Strategy and Leadership Programm“ wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Eventuell in anderen Sprachen abgehaltene Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Form vor Start des Program kommuniziert.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum genannten „Strategy and Leadership Program“ gelten:

- a) ein abgeschlossenes inländisches ordentliches Hochschulstudium beziehungsweise ein gleichwertiges ausländisches Studium oder
- b) bei Vorliegen der Universitätsreife 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung oder
- c) 8 Jahre Berufserfahrung, wenn keine Universitätsreife (Matura, Studienberechtigungsprüfung) vorliegt  
und
- d) auf jeden Fall mindestens einjährige Führungserfahrung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Certified Program erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für das Certified Programm zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

Fächer	LV- Art	UE*	ECTS
<b>1. Strategic Management</b>		<b>48</b>	<b>5</b>
1.1. Strategic Transformation	SE	24	2,5
1.2. Competitive Analysis & Strategic Choices	SE	24	2,5
<b>2. Leadership for Organizational Excellence</b>		<b>48</b>	<b>5</b>
2.1. Führung in unterschiedlichen Rollen	SE	24	2,5
2.2. Führung auf unterschiedlichen Managementebenen	SE	24	2,5
<b>3. Kommunikation für Führungskräfte</b>		<b>48</b>	<b>5</b>
3.1. Kommunikation und Erfolgskriterien	SE	24	2,5
3.2. Steuerung von Entscheidungsprozessen	SE	24	2,5
<b>Abschlussarbeit</b>		/	<b>3</b>
<b>Gesamt UE/ECTS</b>		<b>144</b>	<b>18</b>

\* 1 UE entspricht einer 45-Minuten Lehreinheit.

### § 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Blended Learning Einheiten abzuhalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von einer Vorbereitungsphase im Fernstudium, gefolgt von Präsenzunterricht und einer Nachbereitungsphase im Fernstudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen und vor Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) der positiven Beurteilung jeweils einer schriftlichen Hausarbeit in Fach 1 – 3 ,
- (2) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referentinnen und Referenten durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und Referentinnen und Referenten nach Beendigung des Certified Program und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfungen ist den Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **77. Einrichtung des Universitätslehrganges „Strategy and Leadership Program“ (SLP) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Strategy and Leadership Program“ (SLP) und der Stellungnahme des Rektorats vom 25.03.2015 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

### **78. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Strategy and Leadership Program“ (SLP)**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Strategy and Leadership Program“ (SLP) wird mit € 12.100,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats